

Die Aneignung veränderter, aber auch neuer, bisher von Untersuchungsführer nicht beherrschter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verlangt von ihm Aufgeschlossenheit und Wissensdrang. Der Untersuchungsführer muß in der täglichen Untersuchungsarbeit und auch in gesellschaftlichen Leben sowie in seiner Freizeit bereit sein, sich ständig Quellen für das Erlernen neuer Wissensinhalte, Fähigkeiten usw. zu erschließen. Dazu nutzt er insbesondere die mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten, die aufgabenbezogene Anleitung und Kontrolle seines Leiters, die Inhalte kollektiver Beratungen usw. Des Weiteren muß der Untersuchungsführer bestrebt sein, durch eine aktive Teilnahme an Fortkolloben, die Wahrnehmung gebotener Qualifizierungsmöglichkeiten sowie die im Selbststudium vorgenommene Aneignung gesellschaftswissenschaftlicher, juristischer und populärwissenschaftlicher Kenntnisse sich weiter allseitig zu bilden und zu beschäftigen. Zielgerichtet sollte er dazu auch seine persönlichen Interessen und Neigungen nutzen.

Bedeutungsvoller Bestandteil dieses Prozesses ist das Bestreben des Untersuchungsführers, sich ihm bietende Möglichkeiten zur Übung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nutzen. Das betrifft beispielsweise Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsleistungen, logisches und dialektisches Denken, das mündliche und schriftliche Ausdrucksvermögen sowie der Umgang mit der Aufzeichnungstechnik usw.

Zur Entwicklung und Aneignung aufgabenbezogener Fähigkeiten, Fertigkeiten, Eigenschaften und Kenntnisse gehört in weiteren die Fähigkeit des Untersuchungsführers, überholte, sich als falsch oder unrichtig erwiesene Verhaltensweisen und Wissensinhalte aufzugeben bzw.